



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Nur per E-Mail!

Alle Einrichtungen der stationären Pflege
und Angebote der Eingliederungshilfe

Nachrichtlich an:
Thüringer Landesverwaltungsamt:
AGL Herr Stefan Biermann
Heimaufsicht, ÖGD

Cluster Pflege

Information zur Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Verbindung mit der Coronavirus-Testverordnung - TestV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den in § 9a Absatz 3 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) normierten Testverpflichtung übermitteln wir Ihnen die für Sie wesentlichen Regelungen zum Antigen-Test und deren praktische Umsetzung im Freistaat Thüringen sowie nachstehende Informationen zu verschiedenen Fragestellungen und Sachverhalten.

Nicht erfasst von diesem Schreiben ist die etablierte PCR-Testung zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus, die weiterhin als diagnostisches Mittel der Wahl gilt.

I. Rechtlicher Hintergrund

Am 14. Dezember 2020 ist die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln und somit zeitgleich die Verschärfungen mit der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in Kraft getreten.

Mit der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 21.12.2020



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMSGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/de/enschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Testverordnung - TestV) mit Stand 30. November 2020 hat der Bund festgelegt, dass Testungen von asymptomatischen Bewohner*innen/Leistungsberechtigten, Personal sowie Besuchspersonen in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (EGH), aber auch von ambulant pflegerisch und im Rahmen der EGH versorgten Personen sowie in ehemals teilstationären Angeboten der EGH betreuten Personen einschließlich des Personals durch sog. „Antigen-Tests“ möglich sind. Der Antigen-Test wird nach der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 zur Verhütung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) insbesondere für Personen ohne Symptome empfohlen, die zum besonders gefährdeten Personenkreis zählen oder mit diesen in Kontakt stehen.

II. Testungen

1. Wer ist verpflichtend zu testen?

Gemäß § 9a Absatz 3 Satz 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO haben sich alle Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe regelmäßig Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Unter Beschäftigten ist Personal zu verstehen, das mindestens zweimal je Woche aus beruflichen Gründen oder wegen ehrenamtlicher Tätigkeiten die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe nach ThürWTG betritt. Hierzu zählt auch Dienstleistungspersonal, das z.B. Reinigungs- oder Hausmeisterarbeiten erbringt. Auch Auszubildende während der Praxisphasen, Praktikanten sowie Dienstleistende z.B. des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres sind hierunter zu zählen. Es ist dabei unerheblich, ob die Beschäftigten in direktem Kontakt mit den Bewohner*innen stehen.

Für Personen, die bereits nachweislich an COVID-19 erkrankt waren, besteht keine Ausnahme zur verpflichtenden Testung, da hinsichtlich einer etwaigen Immunität noch keine ausreichenden validen wissenschaftlichen Erkenntnisse bestehen.

Im Erlass des TMASGFF vom 18. Dezember 2020, der diesem Schreiben beiliegt, wird konkretisiert, dass diese Testungen zweimal pro Woche stattfinden haben. Die Testung hat vor dem Dienst in der Einrichtung/dem Angebot, in der/dem das Personal zum Dienst eingeteilt ist, zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren.

Die individuellen Testkonzepte nach § 6 Absatz 3 der TestV vom 30. November 2020, die die Einrichtungen der Pflege, die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach ThürWTG sowie andere Angebote der Eingliederungshilfe und Pflege bei den jeweils zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (zuständige Gesundheitsämter) einzureichen haben, sind entsprechend anzupassen.

2. Umgang bei Weigerung zur regelmäßigen Testung

a) Beschäftigte

Bei Weigerung des Personals, sich regelmäßig testen zu lassen, kann kein direktes Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Insbesondere ist die Nichteinhaltung von § 9a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO keine Ordnungswidrigkeit nach § 12 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und somit nicht bußgeldbewährt.

Jedoch kann das zuständige Gesundheitsamt informiert werden, um den testungsunwilligen Beschäftigten zu einer Testung vorzuladen. Wenn dem nicht Folge geleistet wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und der betreffende Beschäftigte kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Dem Arbeitgeber steht nach Prüfung und in eigener Zuständigkeit frei, im Falle der Verweigerungshaltung von einzelnen Beschäftigten arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung zu ziehen. So kommen im Einzelfall eine Abmahnung und im Wiederholungsfall auch eine Kündigung in Betracht.

Um es an dieser Stelle noch einmal deutlich zu machen: die Verpflichtung zu regelmäßigen Testungen des Personals dient vor allem dem Schutz der Bewohner*innen.

b) Sonstige Personen

Personen, die nicht dem Personal zugeordnet werden, z.B. Betreuer*innen, Therapeut*innen, Ärzt*innen oder weitere Personen, die die Einrichtungen nach § 9 Abs. 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, die weiterhin gilt, betreten dürfen, unterfallen nicht der Testverpflichtung nach § 9a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Es wird jedoch dringend die Vorlage eines negativen Testergebnisses zum Schutz der Bewohner*innen empfohlen. Die Testung vor Ort ist jedoch freiwillig.

3. Wer hat Anspruch auf Antigen-Tests?

Einen Anspruch auf Testung nach TestV haben

Bewohner/Leistungsberechtigte

- Bewohner*innen von stationären Pflegeeinrichtungen, besonderen Wohnformen der EGH sowie stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- Leistungsberechtigte von ehemals teilstationären Angeboten der EGH,
- Pflegebedürftige Personen, die von ambulanten Pflegediensten oder Unterstützungsangeboten im Alltag gepflegt oder betreut werden, sowie Personen, die von ambulanten Diensten der EGH betreut werden,

Beschäftigte

- Personen, die in ehemals teilstationären Angeboten der EGH, ambulanten Pflegediensten oder ambulanten Diensten der EGH oder Unterstützungsangeboten im Alltag beschäftigt sind oder neu tätig werden sollen,

Besucher

- Besucher*innen von Bewohner*innen von stationären Pflegeeinrichtungen, besonderen Wohnformen der EGH und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sind aufgrund des Erlasses vom 21. Dezember 2020 verpflichtet, die Besucher*innen von Bewohner*innen von Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe nach ThürWTG darüber zu informieren, dass ihnen ein Anspruch auf Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der TestV zusteht. Bei Verlangen haben die Einrichtungen diese Testung durchzuführen. Diese Information kann unter anderem in Form von gut sicht- und lesbaren Aufhängen erfolgen.

Das einrichtungsindividuelle Testkonzept ist dem zuständigen Gesundheitsamt im Vorwege vorzulegen. Nur auf Grundlage des Testkonzeptes kann eine Refinanzierung der durch die Einrichtungen und Angebote beschafften Tests erfolgen. Entspricht das vorgelegte Testkonzept im Wesentlichen den festgelegten Vorgaben, gilt es 14 Tage nach Eingang beim zuständigen Gesundheitsamt als genehmigt. Als Nachweis gilt die Eingangsbestätigung des Gesundheitsamtes. Dabei kommt bei stationären und (ehemals) teilstationären

ren Angeboten die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 30 Antigen-Tests bzw. bei ambulanten Angeboten die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 15 Antigen-Tests pro versorgter Person und Monat für die Testung von versorgten Personen, Personal und Besucher*innen in Betracht. Als Übergangsregelung können die Einrichtungen und Unternehmen, solange die zuständigen Stellen keine entsprechende Feststellung zur Anzahl der Tests getroffen haben, bis auf Weiteres nach dem Antrag PoC- Antigen-Tests nach Maßgabe der oben genannten Maximalmengen in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen.

Um die Einrichtungen und Angebote in ihrer Arbeit zu unterstützen, hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ein Muster-Testkonzept erarbeitet, das durch die Einrichtungen und Angebote bei Bedarf individualisiert werden kann. Die Vorgaben der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 vom 30. November 2020 sind zu beachten. Das Muster-Testkonzept sowie der Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, gerichtet an die unteren Gesundheitsbehörden, zum Vollzug des § 6 Abs. 3 TestV vom 30. November 2020 liegen diesem Schreiben bei.

4. Was sind Antigen-Tests und welche Antigen-Tests stehen zur Verfügung?

Antigen-Tests dienen der Feststellung akuter Infektionen. Sie weisen das Virus direkt nach. Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig (niedrigere Sensitivität).

Ein negatives Antigen-Testergebnis schließt die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht vollständig aus. Antigen-Tests können als ergänzende Tests eingesetzt werden, z.B. in Situationen, in denen niedrighschwellige Testungen, etwa im beruflichen Kontext im Sinne einer Vortestung bzw. im Rahmen von Screening-Maßnahmen, erfolgen sollen.

Derzeit ist bei positiven Antigen-Test-Ergebnissen eine PCR-Bestätigung erforderlich. Die PCR-Bestätigung stellt auch die Labormeldung gemäß § 7 IfSG an das örtliche Gesundheitsamt (Erregernachweis) sicher, aus der weitere Maßnahmen wie Ermittlung und ggf. Quarantäne/Testung von Kontaktpersonen zur Unterbrechung von Infektionsketten abgeleitet werden.

Bei der Anwendung sind die Ausführungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und die Liste der Antigen-Tests gem. § 1 Abs. 1 TestV zu beachten: www.bfarm.de/antigentests

Dabei gilt grundsätzlich: je höher die Sensitivität eines Tests, desto größer ist die Aussagekraft des Testergebnisses.

5. Welche Testindikationen sind zu beachten und wie erfolgt die Anwendung von Antigen-Tests in ambulanten, teil- und vollstationären Angeboten der Pflege und in Angeboten der EGH?

Unter Berücksichtigung der Limitationen, die sich aus der geringeren Sensitivität und Spezifität ergeben, können Antigen-Tests in Pflegeeinrichtungen und Leistungsangeboten der EGH folgendermaßen Anwendung finden.

- Verpflichtendes Testen des Personals zweimal pro Woche.
- Stichprobenartiges Testen von Bewohner*innen und Leistungsberechtigten
- Testungen von Besucher*innen, sofern sie ihren Anspruch auf Testung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 TestV geltend machen.

Grundsätzlich gilt:

- Die etablierten Hygienemaßnahmen sind weiterhin konsequent einzuhalten. Ein negativer Antigen-Test rechtfertigt kein Zurückstufen der Hygienemaßnahmen.
- Bei positiven Antigen-Tests ist immer eine Bestätigung mittels PCR-Test notwendig.

6. Wer beschafft die Antigen-Tests?

Grundsätzlich gilt:

Die Einrichtungen, Dienste und Angebote beschaffen die Antigen-Tests in eigener Verantwortung über die bekannten Beschaffungswege (z.B. Apotheken).

7. Wer führt die Testungen durch?

Die Durchführung der derzeit verfügbaren Antigen-Tests erfordert einen Abstrich im Nasenrachenraum und dementsprechend eine professionelle Entnahme unter persönlicher Schutzausrüstung. Sie kann unmittelbar durch geeignete Mitarbeiter*innen der Einrichtungen, Angebote und Dienste selbst durchgeführt werden.

Zur Entlastung einer ggf. angespannten personellen oder zeitlichen Situation kann beitragen, wenn sich geeignetes fachkundiges Personal mittels PoC-

Antigen-Test selbst testet. Die Einrichtungen können die hierfür erforderlichen Tests zur Verfügung stellen und diese dem Personal anbieten.

Ärztliche Schulungen sind erforderlich. Ärzt*innen, welche die geeigneten Mitarbeiter*innen schulen, erhalten auf Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 1 TestV eine Vergütung i.H.v. 70 Euro. Es wird davon abgeraten, die Gesundheitsämter um die Schulung zu bitten, da diese aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage an der Belastungsgrenze arbeiten und in der Regel keine Kapazitäten hierfür haben. Es bietet sich an, für die Schulung einen niedergelassenen Arzt bzw. eine Ärztin zu beauftragen.

8. Wer bezahlt die Tests?

Einrichtungen der Pflege:

Gemäß § 11 TestV werden für Einrichtungen die anfallenden Sachkosten für PoC-Antigen-Tests erstattet.

Haben Sie für Ihre Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, sodass es sich also um eine zugelassene Pflegeeinrichtung handelt, so können Sie die entsprechenden Kosten über eine Pflegekasse entsprechend dem für die Zeit der Corona-Pandemie eingeführten Verfahren nach § 150 Absatz 2 bis 5a SGB XI abrechnen. Die durch die Testung anfallenden Kosten gelten in diesem Fall als infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallende, außerordentliche Aufwendungen. Kosten für Tests, die über das Kontingent nach der TestV hinausgehen, werden nach Ankündigung des Bundes erstattet.

Haben Sie keinen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI oder erbringen keine anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag können Sie die Sachkosten für selbstbeschaffte Antigen-Tests mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Näheres zum Abrechnungsverfahren legt die Kassenärztliche Bundesvereinigung fest.

Für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests wird nach § 11 TestV eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, aber höchstens 9 Euro je Test gezahlt.

Angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen, insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, sind pauschal in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig.

Angebote der Eingliederungshilfe:

Erbringen Sie Leistungen der Eingliederungshilfe, können Sie die Sachkosten für selbstbeschaffte Antigen-Tests mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Näheres zum Abrechnungsverfahren legt die Kassenärztliche Bundesvereinigung fest. Auch im Bereich Eingliederungshilfe werden die anfallenden Sachkosten für Antigentest in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, aber höchstens 9 Euro je Test, erstattet.

Die personellen Mehraufwendungen für die Durchführung von Antigen-Tests für Angebote der Eingliederungshilfe sind derzeit nicht in der TestV des Bundes geregelt. Auf Initiative der Länder prüft das Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) gegenwärtig die Übernahme der entsprechenden Kosten.

III. Bewohner*innen- und Besuchsregelungen

1. Umgang mit Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen wollen

Im Zusammenhang mit den Testungen wurden vielfach Fragen an das TMASGFF herangetragen, wie mit Bewohner*innen umzugehen ist, die die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe nach ThürWTG verlassen wollen, um z.B. ihre Angehörigen daheim zu besuchen.

Klarstellend kann hierzu festgehalten werden, dass es zu keinem Zeitpunkt eine Ausgangssperre gab oder geben wird.

Grundsätzlich sind die Ausgangsrechte der Bewohner*innen uneingeschränkt zu gewährleisten, es sei denn, es liegt ein entsprechender Gerichtsbeschluss vor. Bei Versagen eines Ausgangswunsches von Bewohner*innen ohne richterliche Anordnung liegt eine freiheitsentziehende Maßnahme vor. Dieser Grundsatz gilt auch im Fall eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung.

Auf die Broschüre „Empfehlungen für den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in der stationären Pflege“ des TMASGFF wird hingewiesen. Sie ist abrufbar unter: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Pflege/fem_leitfaden_internet.pdf

Nach Rückkehr der Bewohner*innen haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Hier sind Waschen/Desinfizieren der Hände oder auch eine freiwillige Testung mittels PoC-Test zu nennen. Auch kann das freiwillige Tragen einer FFP2-Maske in Betracht kommen.

Zudem wird dringend angeraten, Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen wollen, über die geltenden Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie aufzuklären und zu beraten (AHA-Formel - Abstand wahren, auf Hygiene achten und eine Alltagsmaske tragen: <https://www.zusammengegen-corona.de/aha/#formel>).

Die Anordnung einer Quarantäne nach Rückkehr ist dem zuständigen Gesundheitsamt vorbehalten. Die Einrichtung kann nicht eigenständig über eine Quarantäne entscheiden. Rückkehrende Bewohner*innen können sich davon abweichend freiwillig in Quarantäne (bzw. Selbstisolation) begeben.

2. Besucherregelungen nach § 9a Abs. 1 und 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

a) Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske

Nach § 9a Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO besteht für alle Besucher in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass viele Besucher ebenso wie die Bewohner*innen hochaltig sind und FFP-2 Masken über das ihnen zustehende Kontingent über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) des Bundes bezogen haben. Diese Masken sollten die Besucher*innen mitbringen und benutzen. Zudem können die Bewohner*innen selbst ihre Besucher*innen mit den FFP-2 Masken ausstatten, die sie über die SchutzmV beziehen können. Die Einrichtungen sind ihnen dabei über die bekannten Beschaffungswege (Apotheken) behilflich.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, denen Zutritt in die Einrichtung nach § 9 Abs. 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gewährt werden muss. Hier wird jedoch dringend dazu geraten, ebenso eine FFP-2 Maske zu tragen.

Es sind nur zertifizierte FFP-2 Masken oder vergleichbare Masken erlaubt. Empfehlung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.

b) Besuchsregelung

Abweichend von § 9 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist nunmehr nur noch ein Besucher je Bewohner*in pro Tag zulässig. Alle weiteren Regelungen zu den Besuchen der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEind-

maßnVO bleiben weiterhin in Kraft. So darf der Besuch längstens zwei Stunden andauern. Es ist nicht erforderlich, dass eine feste Besuchsperson bestimmt wird. Die Besuchspersonen können wechseln, jedoch nicht innerhalb desselben Tages. Eine Registrierung ist zur Kontaktverfolgung erforderlich.

Ausnahme zu der Ein-Personen-Regelung sind nicht vorgesehen, auch beispielsweise nicht für Ehepaare. Bei minderjährigen Bewohner*innen von entsprechenden Einrichtungen und bei Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechts der Eltern ist ausnahmsweise ein gemeinsamer Besuch beider Elternteile zu ermöglichen.

Mit dem Erlass des TMSGFF vom 21. Dezember 2020 gibt es ab einem regionalen Inzidenzwert von über 200 Infektionsfällen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt eine weitere Einschränkung, um dem Infektionsgeschehen zu begegnen und die Bewohner*innen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe effektiv zu schützen. Ab diesem Wert ist nur noch eine fest zu bestimmende Besuchsperson zulässig. Die Besuchsperson darf damit nicht mehr wechseln bis der Inzidenzwert unter 200 gefallen ist.

Begleitpersonen, die Besucher begleiten, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B zuerkannt ist sowie von Minderjährigen unter 14 Jahren zählen nicht als Besucher im Sinne des § 9a Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Das Tragen einer FFP-2 Maske ist jedoch verpflichtend.

Nicht als Besucher zählen Personen, die die Einrichtung zu beruflichen oder sozial-ethischen Zwecken betreten, siehe § 9 Abs. 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

Den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten als untere Gesundheitsbehörde sind abweichende Regelungen aufgrund erhöhter Inzidenzwerte in Form von Allgemeinverfügungen vorbehalten.

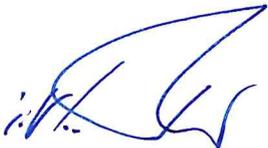
3. Registrierung auf der Seite www.pflegereserve.de

Die Vermittlungsplattform „www.pflegereserve.de“ bringt Freiwillige schnell und unbürokratisch mit Einrichtungen zusammen, die dringend Unterstützung benötigen. Das Land Thüringen nutzt und unterstützt diese von der Bertelsmann Stiftung betriebene Plattform, um im Bedarfsfall möglichen Personalengpässen in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen begegnen zu können. Fachkräfte, die derzeit nicht im Beruf arbeiten, sind aufgefordert, sich zu registrieren und Einrichtungen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Registrierung auf der Plattform.

Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, die personelle Unterstützung benötigen, wird dringend angeraten, diese Plattform zu nutzen und sich zu registrieren.

An dieser Stelle weise ich auf die Handlungsempfehlungen zum Schutz vulnerabler Gruppen in stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe hin, die stetig an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden, abrufbar unter <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



gez. Frank Schulze
Abteilungsleiter

Anlagen:

- Erlass vom 21. Dezember 2020
- Erlass vom 30. November 2020
- Muster-Testkonzept
- Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV) vom 13. November 2020